

Rechtliche Rahmenbedingungen und politische Fragestellungen

Dr. Cornelia Jäger
Landesbeauftragte für Tierschutz
Anhörung am 16. November 2012



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- derzeitiger rechtlicher Rahmen
- voraussichtlicher künftiger rechtlicher Rahmen
- politische Fragestellung in Baden-Württemberg
- das Urteil von Bremen
- Resultierende Aufgabenstellungen und Vorschlag zur Vorgehensweise in BW



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Grundsätzlicher **Genehmigungsvorbehalt für alle Tierversuche**
(§§ 7, 8, 9 Tierschutzgesetz)



- Antragstellung beim Regierungspräsidium
- Votum der beratenden Kommission (§ 15 TierSchG)
- Entscheidung durch Regierungspräsidium:
ggf. befristete Erlaubnis/Auflagen/Untersagung



Betrifft alle Neurokognitionsexperimente an Primaten

Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:
(neben personellen und technischen Voraussetzungen)

Unerlässlichkeit:

- Bei der Entscheidung, *ob Tierversuche unerlässlich* sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. (§ 7 Abs. 2 TierSchG)
- Tierversuche sind auf das *unerlässliche Maß* zu beschränken (Entwicklungsstand, Zahl, Umfang der Belastung) (§ 9 Abs. 2 TierSchG)



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:

Ethische Vertretbarkeit:

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, *wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind.*

Versuche an Wirbeltieren, *die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen,* dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme **von hervorragender Bedeutung** sein werden (§ 7 Abs. 3 TierSchG).



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2010/63/EU und Novellierung des TierSchG) :

Explizite Zielsetzung:

- Vermeidung und Verminderung von Tierversuchen
- Verbesserung der Bedingungen

} „3R“

Zulässige Versuchszwecke:

- ❖ Grundlagenforschung (nur bedrohte Wildtierarten sind ausgenommen)
- ❖ Angewandte Forschung
- ❖ Schutz der Umwelt und Gesundheit
- ❖ Arterhaltung
- ❖ Ausbildung/Forensik



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2010/63/EU/ Novellierung des TierSchG und Folge-VO) :

Genehmigungsvoraussetzung weiterhin:

Begrenzung auf das unerlässliche Maß (Zahl, Belastungen u.a.)

Unerlässlichkeit unter Berücksichtigung

- des Standes der wiss. Erkenntnis
- der Prüfung, ob Alternativmethoden existieren
- Rechtfertigung der Belastungen durch Versuchszweck
(= **ethische Vertretbarkeit**) (§ 7a neu TierSchG)

außerdem:



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

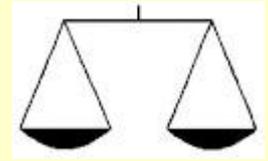
(hier: Entwurf Tierschutz-Versuchstier-Verordnung) :

Weitere Vorgaben mit möglicher Auswirkung auf Diskussion:

- ❖ Veröffentlichung der Zusammenfassung aller genehmigter Versuchsvorhaben (8 Wochen nach Gen.; durch BfR), darin:
 - Ziele
 - zu erwartender Nutzen
 - zu erwartende Schmerzen/Schäden/Leiden
 - Anzahl und Art der Tiere
 - unerlässliches Maß/ Alternativmethoden geprüft (nicht: Darstellung der eth. Abwägung !)

- ❖ Retrospektive Evaluierung bei allen Experimenten mit Primaten

Zusammenfassend:



keine grundlegende Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Unerlässlichkeit / ethische Vertretbarkeit

Schwierigkeiten dabei weiterhin:

- ❖ Vergleich von zwei **unterschiedlichen Größen** (Belastung vs. möglichen Erkenntnisgewinn)
- ❖ **Zeitliche Diskrepanz**: Belastung findet sicher statt; Erkenntnisgewinn ist erst hinterher bewertbar
- ❖ Raum für **subjektive Gewichtung**



Politische Fragestellung:

Wahlprogramm Bündnis90/Grüne:

Wir GRÜNEN setzen uns – wo immer möglich – für die Abschaffung von Tierversuchen und für den Einsatz alternativer Methoden ein. Unser Ziel ist eine jährliche Reduzierung um 10 Prozent. **Wir wollen Versuche an Primaten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens beenden.** Um dieses Ziel zu erreichen, müssen mehr Forschungsmittel in die tierversuchsfreie Forschung fließen und **muss die Genehmigungs- und Kontrollpraxis für Tierversuche verschärft und transparenter gestaltet werden.**

Wahlprogramm SPD: keine Aussage zu Tierversuchen

Grün-roter Koalitionsvertrag:

„Wir wollen die Zahl der Tierversuche im Land weiter verringern und die Entwicklung von Alternativmethoden besser fördern.“



Das Bremer Urteil –

Gericht lässt nach Ablehnung eines Genehmigungsantrages für Neurokognitionsexperimente mit Makaken und Ratten Fortsetzung zu
(VG Bremen, 28.05.2010, 5 K 1274/09)

bestätigt:

- ❖ Tierschutz steht der Wissenschaftsfreiheit dem Grunde nach im Rang gleich (Art. 20a GG, Art. 5 Abs. 3 GG)
- ❖ Inhaltliche Prüfungsbefugnis der Behörde (nicht nur Plausibilitätskontrolle)
- ❖ Begründungslast trifft den Antragsteller trotz Wissenschaftsfreiheit bei der Wahl des Forschungsgegenstandes/ Methoden- und Mittelwahl (Alternativmethoden geprüft?, Darlegung Unerlässlichkeit jeweils nach dem Stand der Wissenschaft)



Das Bremer Urteil

schränkt aber ein:

- ❖ Art. 20 a GG (Staatsziel Tierschutz) fordert insbesondere den Gesetzgeber zum Handeln auf; Exekutive und Judikative sind weiterhin an die geltenden Regeln des Tierschutzgesetzes und deren vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinn und Zweck gebunden.
- ❖ Es besteht eine Genehmigungspflicht, wenn die im TierSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ❖ Auch erheblich belastende Versuche sind nicht automatisch unzulässig (keine absolute Belastungsbergrenze).



Das Bremer Urteil

bemängelt insbesondere

Abwägungsfehler der Behörde:

- ❖ Keine konkrete Belastungsanalyse, sondern nur Begutachtung anhand von schriftlichen Fragenkatalogen
- ❖ Keine Nutzenabschätzung durch Sachverständige
- ❖ Gesellschaftlicher Wertewandel werde fehlerhaft gewichtet („es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Rechtsanwenders, einen feststellbaren, gesellschaftlichen Wertewandel aufzugreifen“ und ggf. Gesetz zu ändern).



Das Bremer Urteil

beinhaltet also erhebliche Kritik an:

- ❖ Verfahrensführung durch Behörde und
- ❖ gutachterlicher Vorgehensweise

stellt aber eine hauptsächlich formale Entscheidung dar !

- ❖ Behörde wird zu Neubescheidung aufgefordert
(allerdings nicht zur Genehmigung verpflichtet)
- ❖ Behörde wird ... aufgefordert zu prüfen, ob durch geeignete **Nebenbestimmungen** Genehmigungsfähigkeit herzustellen ist.



Das Bremer Urteil – Folgen.

Folgen für die Tiere:

- ❖ Derzeit Fortsetzung der Experimente aufgrund vorläufiger Gestattung durch Verwaltungsgericht bzw. Obergerverwaltungsgericht (Bedingungen wie 2005)
- ❖ kein Einfluss der Behörden auf Versuchsbedingungen

Aktuell:

- ❖ Verfahren ist derzeit beim OVG Bremen anhängig
- ❖ Entscheidung voraussichtlich nicht mehr in 2012

→ weitere Auswirkungen von Urteil und Rechtssetzung?

Aufgabenstellung für alle Beteiligten

a) Rasche Klärung der offenen Fragen des Bremer Urteils als Bestandteil weiterer Genehmigungsverfahren

d.h.

Unverzögliche Durchführung der

- **Nutzenabschätzung:**
Retrospektive Evaluierung der Methoden und
Resultate
- **konkreten Bewertung der Belastungen:**
ethologische Beurteilung u. ä.

extern !



Aufgabenstellung für alle Beteiligten

b) Intensivierung der Bemühungen um 3 R

(laut gesetzlichem Auftrag) d.h.

Unverzögliche Optimierung der

- Versuchs-/Trainings-/Haltungsbedingungen
 - OP-Techniken
 - Sachkunde der Beteiligten;
 - Datennutzung u. a.; **außerdem**
-
- Suche nach weniger invasiven Verfahren
 - zunehmend Ersatz der Tiere durch humane Probanden (modifizierte Fragestellungen)



Vorschlag: Vorarbeiten z.B. durch „**Fachforum Primaten**“
(Vorschlag SLT) oder „**dreieckigen Tisch**“ (Vorschlag MWK)

Das „Fachforum Primaten“:

- Vorarbeiten zur konkreten Belastungsanalyse und Nutzenabschätzung
(Klärung der methodische Vorgehensweise etc.)
- Inhaltliche Ausgestaltung der „3 R“ speziell für Neurokognitionsexperimente (gesetzlicher Auftrag)
- Angebot an alle Gruppierungen zur Mitwirkung
(gleichzeitig oder in wechselnder Besetzung)
- Vermeidung der Rechtslage wie in Bremen



Zusätzliche Fragestellung außerhalb der gesetzlichen Genehmigungsbedingungen:

Bisher: - Prüfung der Unerlässlichkeit und ethische Abwägung finden im Hinblick auf den jeweiligen Versuchszweck statt.
- Der Versuchszweck (Forschungsziel) ist grundgesetzlich geschützt frei wählbar.

Aber: sollte man nicht trotzdem die Versuchszwecke (= Forschungsziele) in Frage stellen?

Ziel: - gesellschaftlicher Konsens und Selbstbeschränkung
- nachfolgend **Änderung der rechtlichen Vorgaben**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

